RSVO Real Estate Management UG (haftungsbeschränkt)
Der Immobiliendienstleister für die Immobilienwirtschaft Immobiliensachverständige für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

<u>Haftungsvereinbarung</u>

(Individualurkunde)

zum Sachverständigenvertrag Nrvom
1. Der Sachverständige haftet grundsätzlich nicht nur gegenüber seinem Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten. Das beauftragte Gutachten ist jedoch nur für den Auftraggeber und für den angegebenen Zweck bestimmt. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Sachverständigen.
2. Der Sachverständige haftet für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen die Schäden durch ein mangelhaftes Gutachten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Alle darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Das gilt auch für Schäden, die bei einer Nachbesserung entstehen.
3. Für den Fall der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit wird die Haftung der Höhe nach auf €, höchstens jedoch % des ermittelten Wertes begrenzt.
4. Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung des mangelhaften Gutachtens verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit oder angemessen gesetzter Frist nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen.
5. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem Sachverständigen schriftlich angezeigt werden; andernfalls erlischt ein Gewährleistungsanspruch.
6. Schadenersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 638 BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Gutachtens an den Auftraggeber.
dendendenden
Unterschrift des Auftraggebers Unterschrift des Eigentümers, falls der Auftraggeber nicht Eigentümer ist! Reimund Seuffert, Gutachter